



G E M E I N D E O B E R H O F

Strassenreglement

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 - § 4	2 - 3
II. Strasseneinteilung § 5	3
1. Einteilung nach Benützung § 6	3 - 4
2. Einteilung nach Erschliessungsfunktion § 7	4
III. Begriffsdefinitionen und Anforderungen § 8 - § 9	5
IV. Übernahme von Privatstrassen § 10 - § 11	6
V. Finanzierung	
1. Allgemeine Bestimmungen § 12 – § 17	7 - 8
2. Erschliessungsbeiträge § 18 – § 25	8 - 10
3. Verteilung der Kosten § 26 – § 27	11
VI. Rechtsschutz und Vollzug § 28	12
VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen § 29 - § 30	12

Die Einwohnergemeinde Oberhof, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des kantonalen Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des kantonalen Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Geltungsbe-
reich

Das Strassenreglement findet Anwendung im ganzen Baugebiet

- für alle öffentlichen Strassen im Eigentum der Gemeinde und
- für Privatstrassen im Gemeingebrauch inkl. Privatstrassen, die von der Gemeinde übernommen werden sollen.

§ 2

Allgemeines

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Zweck

Das Strassenreglement regelt

- die Strasseneinteilung,
- die Begriffsdefinitionen und Anforderungen,
- die Übernahme von Privatstrassen,
- die Finanzierung.

§ 4

Übergeordnetes Recht

Die einschlägigen Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

II. STRASSENEINTEILUNG

§ 5

Verkehrsrichtplan

Der Verkehrsrichtplan (Stand März 1996) gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege. Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich und wird bei einer Nutzungsplanüberarbeitung neu beurteilt.

1. Einteilung nach Benützung

§ 6

Gemeindestrassen

¹Gemeindestrassen inkl. öffentliche Fuss- und Radrouten dürfen durch jedermann unentgeltlich und ohne besondere Erlaubnis benützt werden. Der Gemeingebrauch kann allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden, namentlich zur Wahrung der Sicherheit, zur Gewährleistung der Ausübung der Grundrechte sowie zum Vollzug der Umweltschutzvorschriften.

²Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung einer öffentlichen Strasse ist nur mit Bewilligung und gegen Gebühr zulässig. Die Gemeinde kann das dauernde Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund von einer Bewilligung abhängig machen und für gebührenpflichtig erklären.

Privatstrassen im Gemeingebrauch

³Privatstrassen im Gemeingebrauch können wie Gemeindestrassen durch jedermann benützt werden.

Privatstrassen ⁴Privatstrassen sind nicht dem Gemeingebrauch zugänglich.

2. Einteilung nach Erschliessungsfunktion

§ 7

Erschliessungs-
funktion Die Strassen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Basiser-
schliessung Kantonsstrassen
Hauptverkehrsstrassen:
Hauptverkehrsstrassen haben überregionale, regionale und zwischenörtliche Bedeutung. Sie leiten grosse Verkehrsströme und verbinden Ortschaften.

Grober-
schliessung Gemeindestrassen
Quartiersammelstrasse (VSS-Norm SN 640044):
Quartiersammelstrassen haben zwischenörtliche und örtliche Bedeutung. Sie sammeln den Verkehr aus den Quartierserschliessungsstrassen und führen ihn zu Strassen höheren oder gleichen Typs.

Feiner-
schliessung Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch
Quartiererschliessungsstrasse (VSS-Norm SN 640044 / 050):
Quartiererschliessungsstrassen / Zufahrtsstrassen / Zufahrtswege und Wohnstrassen haben quartierinterne Bedeutung. Sie erschliessen einzelne Parzellen oder Gebäude und führen den Verkehr zu Strassen höheren oder gleichen Typs. Daneben können sie auch gewisse Sammelfunktionen übernehmen.

III. BEGRIFFSDEFINITIONEN UND ANFORDERUNGEN

§ 8

- Erstellung ¹Als Erstellung gilt der Neubau einer Strassenverbindung. Dazu zählt auch der Neubau einer Strasse auf dem Trasse eines Flurweges.
- Änderung ²Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse (z.B. erstmaliger Belagseinbau, Strassenentwässerung, Strassenverbreiterung, Einbau von Strassenabschlüssen, Beleuchtungsanlagen) und der Strassenrückbau.
- Erneuerung ³Als Erneuerung gilt, wenn die Massnahmen Arbeiten zur Verbesserung der Tragfähigkeit des bestehenden Oberbaus (Fundation und Belag) einer Strasse umfassen.
- Unterhalt ⁴Der Unterhalt umfasst insbesondere die Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse (Belagserneuerung / Oberflächenteerung), die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen.

§ 9

- Anforderungen ¹Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der konstanten Praxis der Gemeinde.

²Wo keine Vorschriften bestehen, gelten die VSS - Normen als massgebende Richtlinie.

IV. ÜBERNAHME VON PRIVATSTRASSEN

§ 10

Übernahme ¹Mit Zustimmung privater Eigentümer übernimmt die Gemeinde bestehende, parzellierte Privatstrassen, die den technischen Anforderungen ihrer Erschliessungsfunktion entsprechen und an denen ein öffentliches Interesse besteht, zu Eigentum und Unterhalt.

²Die Abtretung hat grundsätzlich unentgeltlich, pfand- und lastenfrei zu erfolgen. Die Kosten der Handänderung können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Beitragsplan festgelegt werden.

Voraussetzungen ³Ein öffentliches Interesse besteht namentlich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Erschliessung von Baugebiet,
- Durchgangsstrasse,
- Erschliessung von öffentlichen Bauten und Anlagen,
- Fuss- und / oder Radwegverbindung mit öffentlichem Charakter und
- Trasse für öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen.

§ 11

Abtretung ¹Gemeindestrassen können mit Zustimmung der Anstösser an Private abgetreten werden, wenn sie für den allgemeinen Verkehr keine Bedeutung mehr haben.

²Die Kosten der Handänderung können in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder Beitragsplan festgelegt werden.

V. FINANZIERUNG

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 12

Finanzierung Für die Kosten von Erstellung, Änderung und Erneuerung der Strassen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Erschliessungsbeiträge. An die Kosten für Betrieb und Unterhalt von bestehenden Anlagen werden keine Beiträge erhoben.

§ 13

Form Die Finanzierung der Erschliessungsanlagen kann mittels eines Beitragsplanes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes (BauG) geregelt werden.

§ 14

Verjährung Bezüglich der Verjährung gilt § 78a (VRPG).

§ 15

Beitragspflichtige Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

§ 16

Verzug,
Rückerstattung

¹Für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, wird ohne Mahnung ein Verzugszins nach Massgabe des Ansatzes der Aargauischen Kantonalbank für neue Gemeindedarlehen zuzüglich ½ % berechnet.

²Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

§ 17

Zahlungserleichterungen

Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren (Ratenzahlung / Stundung).

2. Erschliessungsbeiträge

§ 18

Kosten

Als Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten (inkl. Beleuchtung) sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigungen von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung und
- f) die Finanzierungskosten.

§ 19

Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält:

- a) den Voranschlag über die Erstellungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke, bzw. Grundstückflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Verteilung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogener Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge (Kostenverteiler);
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge und
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 20

Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 21

Auflage und Mitteilung

¹Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

²Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit dem auf sie entfallenden Beitrag durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

§ 22

Vollstreckung Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 23

Bauabrechnung ¹Die Bauabrechnung ist vor der Verabschiedung der Kreditabrechnung durch die Gemeindeversammlung während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

²Sie kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 24

Zahlungspflicht Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 25

Fälligkeit ¹Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

²Im übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache bzw. Beschwerde geführt wird.

3. Verteilung der Kosten

§ 26

Allgemein	¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassenanlagen. Sie tragen die Kosten der Feinerschliessung in der Regel vollumfänglich, jene der Groberschliessung höchstens zu 70 %.
Groberschliessung	² Gemeindestrassen (Quartiersammelstrassen) Der Anteil der Gemeinde beträgt mindestens 30 %.
Feinerschliessung	³ Gemeindestrassen / Privatstrassen im Gemeingebrauch (Quartierserschliessungsstrassen) Der Anteil der Gemeinde beträgt mindestens 10 %.
	⁴ Fusswege Die Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Gemeinde.

§ 27

Kostenverteilung	<p>Im Beitragsplan / öffentlich-rechtlichen Vertrag werden die Kosten der Grundeigentümer nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile verteilt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten wie:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Beitragsperimeter,b) Grundstücksgrösse,c) Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke),d) überbaute / nicht überbaute Grundstücke,e) Erschliessung durch mehrere Strassen,f) erbrachte, weiter verwendbare Vorleistungen (zum Zeitpunkt der Erbringung ohne Verzinsung) zu berücksichtigen. <p>Die Details werden im konkreten Einzelfall geregelt.</p>
------------------	--

VI. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 28

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹Für den Rechtsschutz und das Verfahren gilt § 35 des Baugesetzes (BauG).

²Die Vollstreckung richtet sich nach den §§ 73 ff des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VII. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 29

Inkrafttreten

¹Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2002 in Kraft.

²Auf diesen Zeitpunkt wird das Übergangsreglement für die Erhebung von Strassenbaubeiträgen vom 11. Dezember 1998 aufgehoben.

§ 30

Übergangsbestimmungen

Die Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am
23. November 2001

Der Gemeindeammann

sig. Roger Fricker

Der Gemeindeschreiber-Stv.

sig. Therese Fricker